



Keine nachträglichen Einwände des Arbeitsinspektorats

FORDERUNG

Das Recht des Arbeitsinspektorats, im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der mündlichen Verhandlung noch Einwendungen zu erheben, soll gestrichen werden. Arbeitsschutzbelange müssen vollständig im Rahmen des Verfahrens bis zur Verhandlung behandelt werden, um Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

DIE AUSGANGSLAGE

Das Arbeitsinspektorat hat gem. § 12 (1) Arbeitsinspektionsgesetz Parteistellung in Verfahren zum Arbeitnehmerschutz, darunter auch bei Betriebsanlagengenehmigungen. Es wird zur mündlichen Verhandlung geladen und kann bei Nichtteilnahme Stellungnahmen nachreichen.

Gemäß § 12 (2) ArbIG hat das Arbeitsinspektorat nach Einsicht in die Verhandlungsakten bis zu zwei Wochen Zeit, um weitere Einwendungen zu erheben. Diese Regelung führt in der Praxis zu erheblichen Verfahrensverlängerungen und Rechtsunsicherheiten für die Antragsteller.

BEGRÜNDUNG

- ➔ **Die Möglichkeit nachträglicher Einwendungen** steht im Widerspruch zur raschen Verfahrensabwicklung und untergräbt die Rechtssicherheit von Unternehmen.
- ➔ **Die Doppelprüfung mit langen Fristen mindert das Vertrauen** in behördliche Verfahren und verlängert Betriebsstart und Investitionsentscheidungen.
- ➔ **Wesentliche Arbeitsschutzinteressen** sind im regulären Verfahren ausreichend berücksichtigt und werden bis zur Verhandlung wirksam behandelt.
- ➔ **Eine Regelung analog zur Präklusionsregelung** in § 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsgesetz), wonach Einwendungen nur bis zur Verhandlung möglich sind, sollte auch für das Arbeitsinspektorat gelten.

Effizientere Verfahren für die Unternehmen

DAFÜR STEHEN WIR.



Johannes Schedlbauer,
Direktor



Wolfgang Ecker,
Präsident